



BEKANNTMACHUNG

Verordnung der Gemeinde Poing über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) vom 03.03.2022

Die Gemeinde Poing erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- (2) Hiervon abweichend sind große Hunde (§ 2 Abs. 2) nur in denjenigen öffentlichen Anlagen und nur auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen, welche in dem anliegenden Lageplan entsprechend gekennzeichnet sind. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung. Maßgeblich ist die Außenkante der Begrenzungslinie.
- (3) Gemeindliche Hundewiesen können ganz oder teilweise von der Leinenpflicht nach Abs. 2 ausgenommen werden.
- (4) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (5) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 und 2 sind:
 - a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBI S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBI S. 513, ber. S. 583).

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

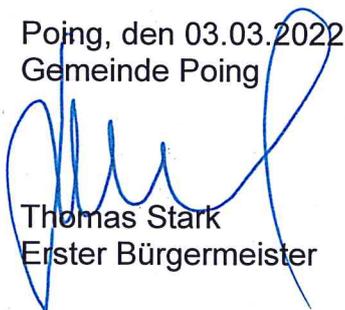
Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

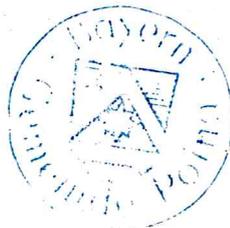
1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 und 2 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 3 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

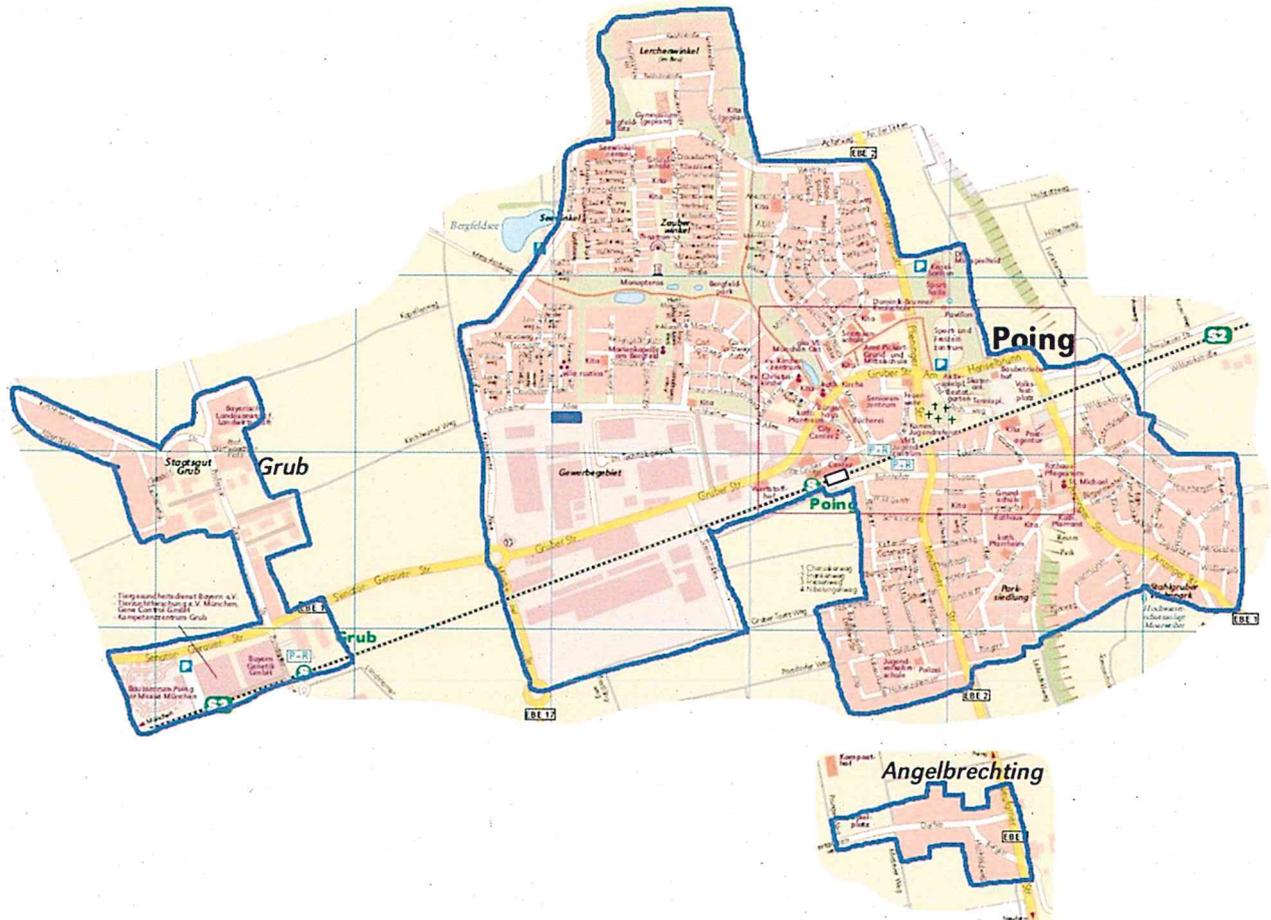
- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig im Sinne des Abs. 1 tritt die Verordnung der Gemeinde Poing über das Halten von Hunden vom 5. Juni 2003 außer Kraft.

Poing, den 03.03.2022
Gemeinde Poing


Thomas Stark
Erster Bürgermeister



Anlage
Lageplan zu § 1 Abs. 2



 Umgriff der Hundehaltungsverordnung

Bekanntmachungsvermerk

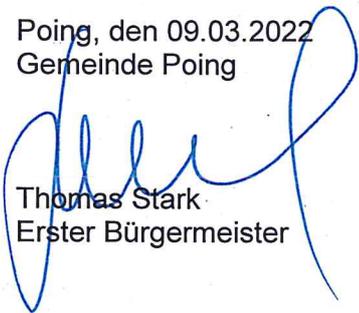
Der oben abgedruckte Bekanntmachungstext wird wie folgt bekannt gemacht:

Aushang an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln
vom 09.03.2022 bis 11.04.2022

Veröffentlichung im Ortsnachrichtenblatt
Nr. 10/22 am 09.03.2022

Veröffentlichung auf der gemeindlichen Homepage www.poing.de
vom 09.03.2022 bis 11.04.2022

Poing, den 09.03.2022
Gemeinde Poing


Thomas Stark
Erster Bürgermeister